

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.10.1962

Geschäftszahl

0748/62

Rechtssatz

Für ein Wirtschaftsgut, das bereits im BETRIEBE vorhanden ist, kann, solange es noch nicht in Benützung genommen worden ist, zwar nicht die gewöhnliche Absetzung für Abnutzung, wohl aber die begünstigte vorzeitige Absetzung nach dem Bewertungsfreiheitsgesetz in Anspruch genommen werden. Die vorzeitige Abschreibung von ANLAGEGÜTERN, die zu einer "Großanlage" gehören, ist also auch möglich, bevor noch alle Teile der Großanlage geliefert und in Tätigkeit sind.